

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2006

Nr. 2006/1978

Befristeter unentgeltlicher Zugriff auf das Grundbuch im Abrufverfahren

1. Ausgangslage

Art. 111m der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV; SR 211.432.1) ermächtigt die Kantone, einem speziell bezeichneten Kreis von Personen (insbesondere Behörden, aber auch Banken, Pensionskassen und Versicherungen) den Zugriff auf die Daten des Hauptbuches im Abrufverfahren zu gestatten. Die Kantone haben hiefür mit den Benutzern Vereinbarungen abzuschliessen, für die eine verbindliche Mustervorlage des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht besteht. Die Vereinbarungen regeln die Art und Weise des Zugriffs, die Zugriffskontrolle, den Verwendungszweck der bezogenen Daten, den Schutz vor unbefugtem Zugang zu den Daten, die Einschränkungen hinsichtlich ihrer Weitergabe an Dritte und die Folgen bei missbräuchlicher Bearbeitung der Daten.

Von Seiten verschiedener kantonaler Behörden, Gemeinden und Dritten besteht ein grosses Interesse, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die Daten des Hauptbuches online zugreifen zu können.

2. Erwägungen

Der Kanton Solothurn entwickelt zusammen mit den Kantonen Luzern, Schaffhausen, Zug und Zürich sowie der Stadt Chur die Version 6 von ISOV-Grundbuch. Bestandteil dieser Entwicklung ist auch eine umfassende, komfortable eGovernment-Lösung. Die Einführung von ISOV-Grundbuch V6 im Kanton Solothurn ist in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 geplant.

Der Kanton Solothurn hat zusammen mit dem Kanton Luzern für die Zeit bis zur Einführung vom ISOV-Grundbuch V6 eine einfache Zugriffslösung realisiert. Dritt-Benutzer können via Browser auf die ISOV-Applikation zugreifen und eine begrenzte Abfrage realisieren. Alle diese Daten sind grundsätzlich ohne Interessennachweis einsehbar. Der Zugriff erfolgt via Benutzeridentifikation und ist mit Passwort geschützt. Abfragen können nur grundstücksbezogen erfolgen. Serienabfragen sind nicht möglich.

Diese neue Abfragemöglichkeit, wie sie vorübergehend bis zur definitiven Einführung des ISOV-Grundbuches V6 vorgesehen ist, ist für Dritte nicht sehr komfortabel. Sie soll deshalb lediglich als Übergangslösung dienen und aus diesem Grunde unentgeltlich sein. Lediglich die Kosten des Amtes für Information und Organisation für die Installation des Zugriffs sind durch eine einmalige Pauschale abzugelten.

3. Beschluss

- 3.1 Der Dritten im Rahmen von Art. 111m der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1) gewährte Zugriff auf die Daten des Hauptbuches ist unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 nachfolgend unentgeltlich.
- 3.2 Die Kosten für die Installation des elektronischen Zugriffes durch das Amt für Informatik und Organisation sind durch die Benutzer abzugelten.
- 3.3 Die Regelung gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 hiervor gilt befristet bis zur Einführung von ISOV-Grundbuch V6.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreiberei-Inspektorat
Obergericht
Amtschreibereien (6)
Kantonales Konkursamt
Amt für Informatik und Organisation
Kantonale Finanzkontrolle